



1306

ALTBACH-QUARTIER DER VERFAHRENEN KUNSTEN



Faint, illegible text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through. The text is mirrored and difficult to decipher but seems to contain technical or descriptive information related to the title above.



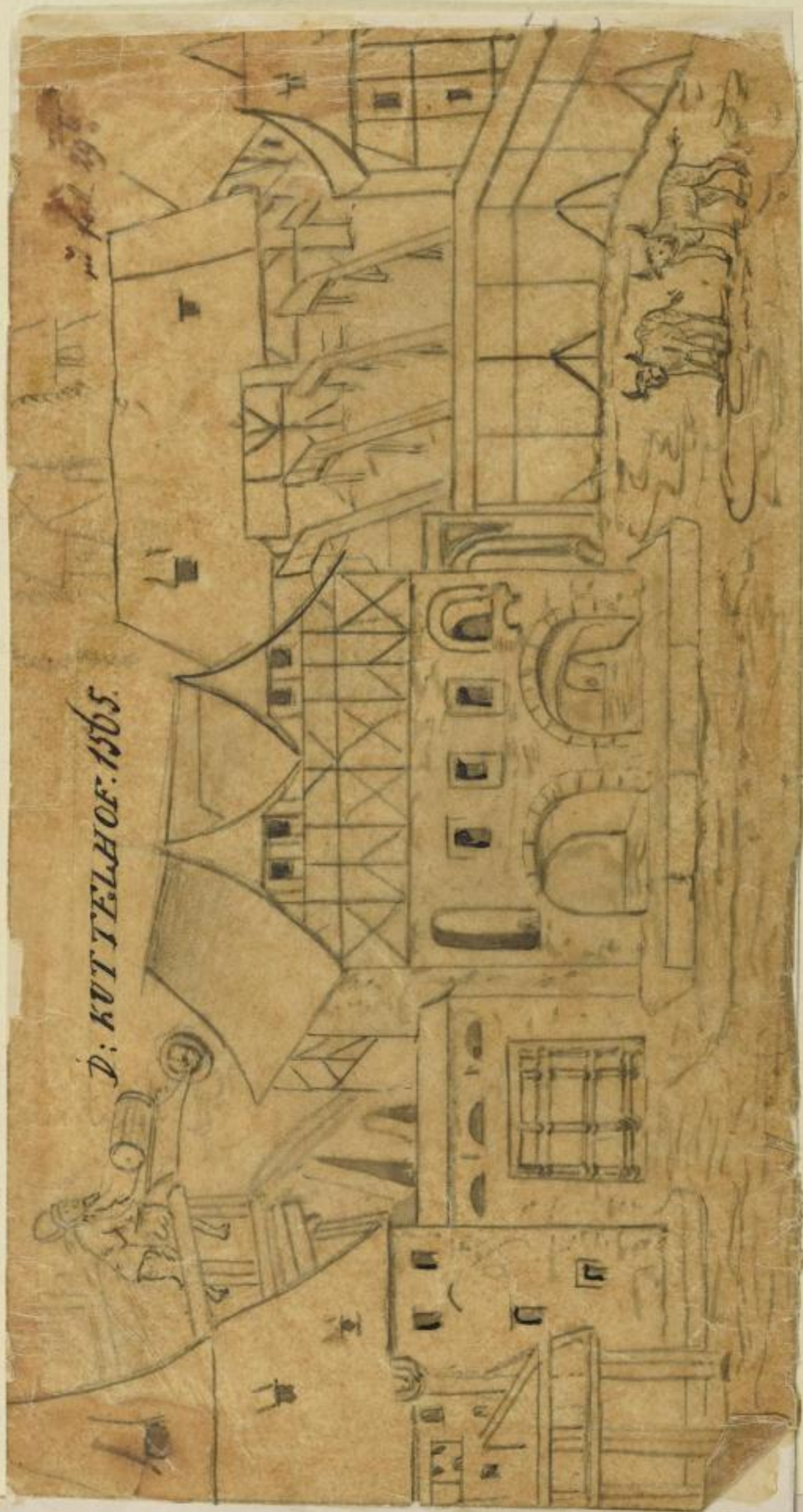
ir Bürger-Meister und Rath-Manne

der Stadt Görlitz / fügen hiermit allen und jeden von der Bürger-schafft / sämptlichen Handwerckern und Inwohnern / auch denen die unsern Obrigkeitlichen Schutz und Auffenthalt bey dieser Stadt haben / zu wissen: es kan Ihnen auch aus verschiedenen vor (inigen Jahren öffentlich publicirten Mandaten nicht verborgen seyn: wie ernstlich wir Uns angelegen seyn lassen / die vielfaltigen Turbationes, Störereyen und Eintrag / der denen Eltesten und Geschwornen / auch sämptl. Mittels-Freunden der Seiden- und Würk-Spiz- und Pudrik-Cramer-Zunft in Ihrer von Römischen Kaysern / Königen in Böhmen / und Chur-Fürsten zu Sachsen / allergnädigst und gnädigst privilegirten Handlung und Nahrung zuge-

füget worden / mit Obrigkeitlichen Eifer zu verbieten. Wie aber diesem nachgelebet worden / zeigen die mehrmahligen wehmüthigsten Implorationes und Klagen / welche besagte Cramer-Zunft angebracht / und mithin ihr über vorigen sich von Jahren zu Jahren verschlimmterter Zustand. Nachdem nun dieselbe wiederum von Ihr. Königl. Maj. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen zc. Unserm allergnädigsten Herrn / die allergnädigste Confirmation ihrer uhralten Innungs- Articul ganz neulichst erhalten / und hieraus zu ersehen / wie Ihr. Königl. Maj. und Chur-Fürstl. Durchl. Sie in Ihrer Nahrung geschützet / und alle Störereyen und Eintrag von Ihnen abgewendet wissen wollen; zugleich aber auch an Uns / als Stadt-Obrigkeit / gemessenen Befehl ergehen lassen / nach aller Möglichkeit zu steuern und zu verbieten: daß Ihnen durch öffentliche und heimliche Einschleiffung derer Ihnen allein zukommenden Waaren und Sachen kein Nachtheil zugezogen werde: So hat allerdings unsere allerunterthänigste Pflicht und Obliegenheit erfordert / denen Cramern an der Hand zu seyn: damit allen Beeinträchtigungen und Störereyen vorgebauet / Sie aber bey Ihrem Recht und Befugniß erhalten werden könnten.

den / auch andern Inwohnern / die ihrer Handlung wegen / oder auch ihre gefertigte Handwerck-Baaren zu verlossen / die Messen und Jahr-Märkte besuchen; ihre Waaren gegen Cram-Waaren an Seidenen und Wöllenen Zeugen / Catunen / Specerey / Gewürck / allerhand guten und Leonischen / Gold- und Silbernen / wie auch Seidenen Spizen / Cresten / Borten / Bändern / Schnüren / Seidenen und Wollenen Strümpffen / Farbe-Materialien / und vielen andern mehr besagter Cramer-Innung und ihren Privilegiis zuwieder lauffenden Waaren vertauschen; auch solche wohl vor baares Geld erkauffen; oder Commission, selbte zu erhandeln übernehmen / und selbte also heimlich einschleppen; hernach wie sie nur können / an andere überlassen / oder sonsten mit selben heimlich parthiren und ungeschueuet hausiren; alle und jede / wer die sind / und die unter Unser Stadt-Jurisdiction leben / von solchen schädlichen und zum Ruin und Verderb dieser von vielen Seculis her gestandenen Innung gereichenden Turbationes abstehen / und sich hierinnen keines weges betreten lassen sollen. Des wiedrigen Falles / da Jemand ergriffen würde / der mit Hindansetzung der Königl. und Chur-Fürstl. allergnädigsten Confirmation, und ergangenen Rescripte / auch dieses unsers ernstest Verbothes heimlich und öffentlich denen Cramern allein geeignete Waaren einschleppen / und mit selbten handhieren und hausiren würde / Er mit harter Straffe durch Geld oder Gefängniß / wie auch Einzichung und Wegnehmung der eingeschleppten verbotenen Cram-Waaren unnachbleiblich angesehen und bestraffet werden solle: damit also hierunter Königl. Maj. und Chur-Fürstl. Durchl. ernstest Willen und Meinung nachgelebet / die deswegen bey Selbten / wie auch bey Uns offters angebrachte wehmüthigste Beschwerden cessiren; Sie / die Cramer aber / den Königl. und Chur-Fürstl. hohen Schutz und Hülffe würcklich empfinden und geniessen mögen. Leslich haben wir auch bey dieser Gelegenheit andere fremde und ausländische Negotianten verwarnen wollen: daß / wann Sie zwischen denen Jahrmärkten in diese Stadt kommen möchten / sie sich des Verkaufes bey sich führender obspecificirter und anderer mehrerer Cram-Waaren gänzlich enthalten / und nicht Ursach geben sollen: daß auf den Betretungs-Fall wieder Sie mit Arrestirung der Waaren und harter Bestraffung dürffte verfahren werden. Wornach sich Männiglich in ganz schuldigsten Gehorsam zu achten und zu bezeigen wissen wird. Actum & decretum in Consequa Senatus zu Görlitz den 27. Januarii Anno 1705.

Handwritten text in a Gothic script, likely a Latin manuscript. The text is arranged in approximately 25 lines, though many are extremely faint and difficult to decipher. The script is dense and characteristic of the late Middle Ages. The ink is dark, but the paper shows signs of age and wear, with some fading and discoloration. The text appears to be a formal document or a religious text, given the style and the use of capital letters.



D: KUTTELHOF. 1565.

im Jahr 1565.

Zu L III 306.

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7